



AXA Stiftung
Berufliche Vorsorge

Berufliche Vorsorge

Reglement Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken

AXA Stiftung Berufliche Vorsorge, Winterthur

Inhaltsverzeichnis

Zweck, Geltungsbereich	3
Ziffer 1	3
Voraussetzungen für eine Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks	3
Ziffer 2 Voraussetzungen für eine Teilliquidation	3
Ziffer 3 Voraussetzung für die Gesamtliquidation	4
Verfahren zur Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks	5
Ziffer 4 Durchführung einer Teil- oder Gesamtliquidation	5
Ziffer 5 Stichtage und Grundlagen	5
Ziffer 6 Betragsmässige Ermittlung der zu verteilenden Mittel	5
Ziffer 7 Anspruch auf technische Rückstellungen des Vorsorgewerks	6
Ziffer 8 Anspruch auf freie Mittel	6
Ziffer 9 Verzinsung	7
Information, Einsprache und Vollzug	7
Ziffer 10 Feststellungsbeschluss zur Teil- bzw. Gesamtliquidation	7
Ziffer 11 Information	7
Ziffer 12 Einsicht und Einsprache	7
Ziffer 13 Vollzug	7
Schlussbestimmungen	7
Ziffer 14 Erlass und Anpassung des Reglements	7
Ziffer 15 Inkrafttreten	7

Zweck, Geltungsbereich

Ziffer 1

Dieses Reglement regelt, gestützt auf die Bestimmungen von Art. 18a FZG, Art. 53b und 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV 2, die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Teil- und Gesamtliquidation auf Ebene Vorsorgewerke der Sammelstiftung (im Folgenden «Stiftung»). Die Teilliquidation auf Ebene der Stiftung wird in einem separaten Reglement geregelt.

Voraussetzungen für eine Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks

Voraussetzungen für eine Teilliquidation

Ziffer 2

1. Eine Teilliquidation auf Ebene Vorsorgewerk wird nach Massgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt, wenn:
 - a) eine erhebliche Verminderung der Belegschaft bei einem dem Vorsorgewerk angeschlossenen Arbeitgeber erfolgt;
 - b) ein dem Vorsorgewerk angeschlossener Arbeitgeber restrukturiert wird;
 - c) Anschlussverträge teilweise aufgelöst werden, oder
 - d) im gegenseitigen Einvernehmen der Anschlussvertrag aufgehoben wird.
2. Eine Verminderung der Belegschaft des angeschlossenen Arbeitgebers ist dann erheblich, wenn durch unfreiwillige Austritte eine erhebliche Zahl der aktiv versicherten Personen des Vorsorgewerks reduziert wird und dadurch gleichzeitig im Vorsorgewerk eine erhebliche Reduktion der Austrittsleistungen aller aktiv versicherten Personen erfolgt (vgl. Ziffer 5).
3. Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche bei einem angeschlossenen Arbeitgeber zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden und dies gleichzeitig im Vorsorgewerk den unfreiwilligen Austritt von einem erheblichen Teil der aktiv versicherten Personen des Vorsorgewerks zur Folge hat, deren Anteil an den gesamten Austrittsleistungen des Vorsorgewerks erheblich ist (vgl. Ziffer 6). Unter Restrukturierung wird nicht der Abbau von Arbeitsplätzen per se verstanden, sondern z.B. die ganze oder teilweise Schliessung und Aus-

lagerung von Betriebsteilen an andere Arbeitgeber, wobei der versicherte Mitgliederbestand das Vorsorgewerk verlässt. Neue Besitzverhältnisse mit Verbleib des Mitgliederbestands in dem Vorsorgewerk oder die Umgestaltung der Organisationsstruktur ohne Entlassungen gelten nicht als Restrukturierung im Sinne dieser Bestimmung.

4. Für die Überprüfung, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation gemäss Ziffer 2.1 lit. a) und b) erfüllt sind, werden nur unfreiwillige Austritte berücksichtigt. Ein Austritt gilt als unfreiwillig, wenn das Arbeitsverhältnis einer aktiv versicherten Person durch den Arbeitgeber gekündigt und ihm keine zumutbare Stelle angeboten wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt aber auch dann, wenn die aktiv versicherte Person nach Kenntnisnahme der Verminderung der Belegschaft infolge Personalabbaus bzw. der Restrukturierung innerhalb von 6 Monaten selber kündigt, um einer Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen. Unfreiwillige Austritte aus anderen Gründen, wie Auslaufen von befristeten Arbeitsverträgen, Kündigungen aus disziplinarischen Gründen, Kündigungen aus Leistungsgründen sowie Übertritte in den Rentnerbestand durch vorzeitige oder ordentliche Pensionierung, Tod oder Invalidität sind für die Ermittlung des Abgangsbestands nicht zu berücksichtigen.
5. Die Verminderung der Belegschaft gilt als erheblich, wenn innerhalb eines Vorsorgewerks:
 - bis (und mit) 10 aktiv versicherte Personen mindestens 3 unfreiwillige Austritte erfolgt sind und mindestens 25% der Austrittsleistungen aller aktiv versicherten Personen das Vorsorgewerk verlassen haben;
 - bei mindestens 11 bis (und mit) 25 aktiv versicherten Personen mindestens 4 unfreiwillige Austritte erfolgt sind und mindestens 20% der Austrittsleistungen aller aktiv versicherten Personen das Vorsorgewerk verlassen haben;
 - bei mindestens 26 bis (und mit) 50 aktiv versicherten Personen mindestens 5 unfreiwillige Austritte erfolgt sind und mindestens 15% der Austrittsleistungen aller aktiv versicherten Personen das Vorsorgewerk verlassen haben,
 - bei mehr als 50 aktiv versicherten Personen mindestens 10 unfreiwillige Austritte erfolgt sind und mindestens 10% der Austrittsleistungen aller aktiv versicherten Personen das Vorsorgewerk verlassen haben.

6. Der Anteil der unfreiwilligen Austritte bei einer Restrukturierung gilt als erheblich, wenn dadurch innerhalb eines Vorsorgewerks
- bis (und mit) 10 aktiv versicherte Personen mindestens 2 unfreiwillige Austritte erfolgt sind und mindestens 17% der Austrittsleistungen aller aktiv versicherten Personen das Vorsorgewerk verlassen haben;
 - bei mindestens 11 bis (und mit) 25 aktiv versicherten Personen mindestens 3 unfreiwillige Austritte erfolgt sind und mindestens 15% der Austrittsleistungen aller aktiv versicherten Personen das Vorsorgewerk verlassen haben;
 - bei mindestens 26 bis (und mit) 50 aktiv versicherten Personen mindestens 4 unfreiwillige Austritte erfolgt sind und mindestens 12% der Austrittsleistungen aller aktiv versicherten Personen das Vorsorgewerk verlassen haben,
 - bei mehr als 50 aktiv versicherten Personen mindestens 7 unfreiwillige Austritte erfolgt sind und mindestens 7% der Austrittsleistungen aller aktiv versicherten Personen das Vorsorgewerk verlassen haben.
7. Der angeschlossene Arbeitgeber verpflichtet sich, der Stiftung eine Verminderung seiner bei der Stiftung versicherten Belegschaft oder die Restrukturierung des Unternehmens unverzüglich zu melden. Der angeschlossene Arbeitgeber meldet der Stiftung schriftlich die gemäss Ziffer 2.2 und 2.3 betroffenen aktiv versicherten Personen (freiwillige und unfreiwillige Austritte). Insbesondere sind die Zusammenhänge des Personalabbaus, das Ende der Arbeitsverhältnisse und der Grund der Kündigungen aufzuführen.
8. Eine teilweise Auflösung eines Anschlussvertrags liegt vor,
- wenn ein angeschlossener Arbeitgeber den Anschlussvertrag kündigt;
 - wenn die Stiftung einen Anschlussvertrag kündigt;
 - wenn im gegenseitigen Einvernehmen der Anschlussvertrag aufgehoben wurde;
 - wenn bei einer Liquidation infolge Geschäftsaufgabe oder einem Konkurs eines angeschlossenen Arbeitgebers der Anschlussvertrag aufgehoben wurde,
- und mindestens eine aktiv versicherte Person, ein Rentner oder eine arbeitsunfähige versicherte Person im Vorsorgewerk verbleibt.
9. Liegen gleichzeitig mehrere Tatbestände nach Ziffer 2.2, 2.3 und/oder 2.8 vor, so werden diese nur dann als einheitlicher Teilliquidationstatbestand betrachtet, wenn zwischen ihnen ein innerer Zusammenhang besteht.
10. Versicherte Personen mit laufendem oder absehbarem Anspruch auf Beitragsbefreiung, bei denen per Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation die längste Wartefrist aller Invaliditätsleistungen gemäss Vorsorgereglement noch nicht abgelaufen ist oder der Stiftung noch nicht alle notwendigen Angaben vorliegen, um den Anspruch auf eine Invalidenrente feststellen oder ablehnen zu können, gelten im Sinne dieses Reglements als arbeitsunfähige versicherte Personen. Im Sinne dieses Reglements werden die arbeitsunfähigen versicherten Personen wie die aktiv versicherten Personen behandelt.
11. Bei einer Teilliquidation infolge erheblicher Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung verbleiben die von einem unfreiwilligen Austritt betroffenen arbeitsunfähigen versicherten Personen im Vorsorgewerk und scheiden erst aus, wenn sie die volle Arbeitsfähigkeit wiedererlangen. Bei einer Teilliquidation infolge der teilweisen Auflösung des Anschlussvertrags verbleiben sie ebenfalls im Vorsorgewerk, bis sie die volle Arbeitsfähigkeit wiedererlangen oder Anspruch auf eine Invalidenrente haben.
12. Als Rentner gelten alle Bezüger einer Alters-, Partner-, Waisen- oder einer Invalidenrente, sofern diese nicht versicherungsmässig rückgedeckt sind.
13. Im Sinne dieses Reglements werden die Altersguthaben der invaliden versicherten Personen, mit oder ohne laufenden Rentenanspruch gemäss Vorsorgereglement der Stiftung, als Altersguthaben von aktiv versicherten Personen behandelt.
14. Versicherte Personen, die ihre Vorsorge nach Art. 47a BVG oder im Rahmen eines branchenspezifischen Vorruhestandsmodells weiterführen, gelten im Sinne dieses Reglements als aktiv versicherte Personen.

Voraussetzung für die Gesamtliquidation Ziffer 3

1. Die Voraussetzung für die Gesamtliquidation des Vorsorgewerks ist die vollständige Auflösung eines Anschlussvertrags.
2. Die vollständige Auflösung eines Anschlussvertrags liegt vor,

- wenn ein angeschlossener Arbeitgeber den Anschlussvertrag kündigt;
 - wenn die Stiftung einen Anschlussvertrag kündigt;
 - wenn im gegenseitigen Einvernehmen der Anschlussvertrag aufgehoben wurde;
 - wenn bei einer Liquidation infolge Geschäftsaufgabe oder einem Konkurs eines angeschlossenen Arbeitgebers der Anschlussvertrag aufgehoben wurde,
- und die letzten versicherten Personen ausgetreten sind.
3. Weist das Vorsorgewerk im Zeitpunkt der Vertragsauflösung weder aktiv versicherte Personen noch Rentner auf (Liquidation eines leeren Vertrags), entscheidet die Stiftung über die Verteilung der freien Mittel und der Arbeitgeberbeitragsreserve (inkl. Verteilschlüssel).

Verfahren zur Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks

Durchführung einer Teil- oder Gesamtliquidation

Ziffer 4

1. Die Feststellung über die Durchführung einer Teil- oder Gesamtliquidation liegt bei der Personalvorsorge-Kommission. Bei teilweiser oder vollständiger Auflösung des Anschlussvertrags wird die Teil- oder Gesamtliquidation ohne weiteres Zuwarten ausgelöst.
2. Der Arbeitgeber und die Personalvorsorge-Kommission sind verpflichtet, der Stiftung auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
3. Der Stiftungsrat prüft mindestens jährlich im Rahmen der Berichterstattung, ob die Voraussetzungen für eine Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks gegeben sind und begründet den Entscheid summarisch.
4. Im Fall einer Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks ermittelt die Stiftung die mitzubehaltenden Mittel.
5. Auf die Durchführung eines Teilliquidations- und Gesamtliquidationsverfahrens wird verzichtet, wenn das Vorsorgewerk über keine freien Mittel und über keine technischen Rückstellungen verfügt.

6. Auf die Durchführung einer Gesamtliquidation wird verzichtet, wenn das Vorsorgewerk den Vorsorgeträger gesamthaft wechselt.

Stichtage und Grundlagen

Ziffer 5

Bei einer Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung ist die Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung massgebend, welche sich innert eines Zeitrahmens von 12 Monaten ab Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung realisiert. Als Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung gilt das Austrittsdatum der aktiv versicherten Person, die als erste infolge des unternehmerischen Entscheids unfreiwillig beim angeschlossenen Arbeitgeber und aus dem Vorsorgewerk ausscheidet. Erfolgt der Abbau über eine längere oder kürzere Periode, ist diese Frist massgebend.

Als Stichtag der Teilliquidation infolge erheblicher Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung gilt der Bilanzstichtag für die Jahresrechnung, der dem Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung am nächsten liegt. Dieser Stichtag gilt auch für die Beurteilung der finanziellen Lage. Dieser Stichtag ist massgebend für die Ermittlung des Betrags der freien Mittel sowie der allfälligen technischen Rückstellungen.

Als Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation bei der Auflösung eines Anschlussvertrags gilt der Zeitpunkt, auf welchen die teilweise oder vollständige Auflösung des Anschlussvertrags, welche eine Teil- oder Gesamtliquidation gemäss Ziffer 2.8 bzw. Ziffer 3.2 auslöst, erfolgt.

Betragsmässige Ermittlung der zu verteilenden Mittel

Ziffer 6

Als freie Mittel des Vorsorgewerks gelten diejenigen Vermögensteile, die nicht für die Deckung von Verpflichtungen, Vorsorgekapitalien, technischen Rückstellungen oder der Arbeitgeberbeitragsreserve gebunden sind. Sie entsprechen dem Saldo des von der Stiftung für das Vorsorgewerk geführten Kontos «freie Mittel» per Stichtag, abzüglich der Kosten gemäss Kostenreglement.

Technische Rückstellungen des Vorsorgewerks richten sich nach dem Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Reserven. Sie entsprechen dem Saldo des von der Stiftung für das Vorsorgewerk geführten Kontos «technische Rückstellungen» per Stichtag. Soweit die technischen

Rückstellungen bei einer Teil- oder Gesamtliquidation infolge Vertragsauflösung nicht mehr benötigt werden und auf sie kein kollektiver Anspruch besteht, werden sie den freien Mitteln zugewiesen.

Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation infolge Vertragsauflösung wird die Arbeitgeberbeitragsreserve grundsätzlich an die neue Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers übertragen. Kann die Arbeitgeberbeitragsreserve nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, wird sie aufgelöst, den freien Mitteln des Vorsorgewerks zugewiesen und im Rahmen der Teil- oder Gesamtliquidation verwendet.

Anspruch auf technische Rückstellungen des Vorsorgewerks

Ziffer 7

Treten im Rahmen der Teilliquidation des Vorsorgewerks mehrere aktiv versicherte Personen und/oder Rentner als Gruppe gemeinsam und auf den gleichen Zeitpunkt in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen des Vorsorgewerks. Technische Rückstellungen des Vorsorgewerks werden nur mitgegeben, sofern entsprechende Risiken übertragen werden. Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn mindestens 10 aktiv versicherte Personen und/oder Rentner übertreten.

Der auf den Abgangsbestand entfallende kollektive Anteil an den technischen Rückstellungen des Vorsorgewerks berechnet sich in der Regel im Verhältnis der zu übertragenden Austrittsleistungen der aktiv versicherten Personen und Vorsorgekapitalien der Rentner zum jeweils versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital des Gesamtbestands (aktiv versicherte Personen und Rentner). Lässt sich eine technische Rückstellung aufgrund der im Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Reserven definierten Berechnungsregel individuell zuordnen, ist dieser Schlüssel für die Berechnung des kollektiven Anspruchs massgebend.

Der kollektive Anspruch auf technische Rückstellungen des Vorsorgewerks besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde.

Anspruch auf freie Mittel

Ziffer 8

Die freien Mittel werden in Prozenten der Austrittsleistungen der anspruchsberechtigten aktiv versicherten

Personen und der Vorsorgekapitalien der Rentner per Stichtag der Teilliquidation festgehalten. Der Anteil der austretenden aktiv versicherten Personen bzw. der Rentner an den freien Mitteln des Vorsorgewerks entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre Austrittsleistung bzw. ihr Vorsorgekapital per Stichtag. Betragen die freien Mittel der in dem Vorsorgewerk aktiv versicherten Personen und Rentner durchschnittlich weniger als CHF 100 pro Kopf, erfolgt keine Verteilung der freien Mittel.

Der bei einem kollektiven Austritt auf den Abgangsbestand entfallende kollektive Anteil an den freien Mitteln des Vorsorgewerks wird kollektiv auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. In den anderen Fällen werden die freien Mittel des Vorsorgewerks individuell den Austrittsleistungen der austretenden aktiv versicherten Personen gutgeschrieben. Bei den Rentnern wird eine Einmalzahlung ausgerichtet.

Die Personalvorsorge-Kommission kann mit Zustimmung des Experten für berufliche Vorsorge auf die Berücksichtigung der Rentner verzichten, wenn sie den Nachweis erbringt, dass diese in den letzten 5 Jahren vor der Teil- oder Gesamtliquidation keinen massgeblichen Beitrag zur Bildung der vorhandenen freien Mittel geleistet haben.

Bei einer Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks infolge vollständiger Auflösung des Anschlussvertrags gelten folgende Abweichungen:

- Besteht kein kollektiver Anspruch auf die technischen Rückstellungen des Vorsorgewerks gemäss Ziffer 7 werden diese Kapitalien in freie Mittel umgewandelt. Besteht nur ein teilweiser kollektiver Anspruch, wird der restliche Teil der technischen Rückstellungen in freie Mittel umgewandelt.
- Betragen infolge einer Gesamtliquidation die freien Mittel insgesamt weniger als CHF 1 000 und durchschnittlich weniger als CHF 100 pro Kopf der aktiv versicherten Personen, erfolgt keine Verteilung.

Die freien Mittel werden wie folgt verwendet:

- Wechseln alle aktiv versicherten Personen zu derselben neuen Vorsorgeeinrichtung, so werden sie kollektiv übertragen.
- Wechseln nicht alle aktiv versicherten Personen zu derselben neuen Vorsorgeeinrichtung, so werden sie an die Stiftung übertragen.

Verzinsung

Ziffer 9

Die Ansprüche auf freie Mittel und auf den Anteil an den technischen Rückstellungen des Vorsorgewerks werden während des Teilliquidations- bzw. Gesamtliquidationsverfahrens nicht verzinst. Ist das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen, tritt nach Ablauf von 30 Tagen seit rechtskräftigem Abschluss eine Verzugszinspflicht gemäss FZG ein.

Information, Einsprache und Vollzug

Feststellungsbeschluss zur Teil- bzw. Gesamtliquidation

Ziffer 10

Die wesentlichen Tatsachen, wie Sachverhalt der Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerks, Höhe der freien Mittel und der allfälligen technischen Rückstellungen des Vorsorgewerks sowie der Verteilungsplan werden in Form eines Feststellungsbeschlusses der Personalvorsorge-Kommission zur Teil- bzw. Gesamtliquidation schriftlich festgehalten.

Information

Ziffer 11

Die Personalvorsorge-Kommission informiert die von der Teil- oder Gesamtliquidation betroffenen Personen schriftlich über

- das Vorliegen einer Teil- bzw. Gesamtliquidation und deren Begründung;
- den Zeitpunkt (Stichtag) der Teil- bzw. Gesamtliquidation;
- das Total der freien Mittel;
- den Abgangsbestand und den Verteilschlüssel;
- gegebenenfalls den der betroffenen Person zugeteilten Betrag in CHF;
- die Höhe und Zusammensetzung allfälliger kollektiv überwiesener Rückstellungen;
- die Form der Überweisung (individuell oder kollektiv);
- die Einsprachemöglichkeit bei der Stiftung und das Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde und anschliessend beim Bundesverwaltungsgericht.

Die Personalvorsorge-Kommission ist verpflichtet, diese Informationen nach dem Beschluss innert 10 Arbeitstagen an alle ihre aktiv versicherten Personen und Rentner weiterzuleiten.

Die nicht anspruchsberechtigten Personen bzw. die übrigen aktiv versicherten Personen und Rent-

ner werden in geeigneter Weise über die Teilliquidation und das Einsichts- und Einspracherecht informiert.

Einsicht und Einsprache

Ziffer 12

Die aktiv versicherten Personen und Rentner sowie die angeschlossenen Unternehmen haben das Recht, während 30 Tagen nach Mitteilung gemäss Ziffer 11 die Akten bei der Stiftung einzusehen, soweit nicht datenschutzrechtliche Gründe einer solchen Einsicht entgegenstehen, und gegen den Beschluss der Personalvorsorge-Kommission bei der Stiftung schriftlich Einsprache zu erheben.

Können allfällige Einsprachen nicht einvernehmlich erledigt werden, fällt die Stiftung einen Einspracheentscheid und setzt den Einsprechern zusammen mit der Mitteilung des Einspracheentscheids eine Frist von 30 Tagen an, um mit einem Überprüfungsbegehren an die Aufsichtsbehörde zu gelangen und die Voraussetzung, das Verfahren und den Verteilungsplan überprüfen zu lassen.

Vollzug

Ziffer 13

Hat die Stiftung alle schriftlichen Fragen oder Beschwerden behandelt und wurden bei der Aufsichtsbehörde keine Überprüfungsbegehren eingereicht oder liegt ein rechtskräftiges Urteil vor, vollzieht die Stiftung die Gesamt- oder Teilliquidation. Die Revisionsstelle bestätigt die ordnungsgemässe Durchführung der Gesamt- oder Teilliquidation.

Schlussbestimmungen

Erlass und Anpassung des Reglements

Ziffer 14

Der Stiftungsrat kann das vorliegende Reglement, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Zwecks der Stiftung jederzeit abändern.

Inkrafttreten

Ziffer 15

Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat am 28. November 2023 beschlossen. Es tritt nach der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde auf den 1. Dezember 2023 in Kraft.